

# **Rechtliche Fragestellungen rund um die Webarchivierung**

**Fremde Homepage.**

**Sammeln**

# § 53 UrhG

- § 53 UrhG: Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch
- (1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.
- (2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder
- herstellen zu lassen 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt, 4. zum sonstigen eigenen Gebrauch, a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt
- (3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch 1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.
- (4) Die Vervielfältigung a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
- (5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.
- (6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
- (7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig

# „Archivschränke“

- „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes Werkstück** benutzt wird. Dies gilt nur, wenn zusätzlich
- 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird *oder*
- 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet *oder*
- 3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbzweck verfolgt.“
- § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 1-3 UrhG.

# „Privater Gebrauch“

- „Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine **natürliche Person** zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.“
- **§ 53 Abs. 1 UrhG**

# „Sonstiger eigener Gebrauch“

- „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, oder wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt. Dies gilt nur, wenn zusätzlich die Vervielfältigung auf **Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder eine ausschließlich **analoge Nutzung** stattfindet.“
- § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 und 2 UrhG.

# „Eigener wissenschaftlicher Gebrauch“

- „Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck **geboten** ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient.“
- § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG

# Zwischenergebnis

Webarchivierung ist nur in engen  
Grenzen rechtlich möglich.

**Bewahren**

# Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UrhG (Archivschranke)

Zulässig ist, **einzelne** Vervielfältigungs**stücke** eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen ... zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein **eigenes** Werkstück benutzt wird ...

Dies gilt ... nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf **Papier** oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich **analoge Nutzung** stattfindet oder
- 3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.**

# Urheberrechtlicher Rahmen

- Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 3 UrhG ist eine digitale Archivkopie zulässig.
- Fraglich ist, ob eine Webkopie ein „eigenes“ Werk„stück“ ist.
- Fraglich ist aber, ob redundante Kopien erlaubt sind (eine Kopie ist gerade kein eigenes Werkstück und redundante Kopien sind keine einzelnen Vervielfältigungen mehr).
- Problematisch sind verteilte Server, da das Merkmal „eigen“ nur auf einen von mehreren Betreibern zutrifft.

# Urheberrechtlicher Rahmen

§ 53 Abs. 5 UrhG

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ... finden keine Anwendung auf **Datenbankwerke**, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

Eine Homepage kann, je nach Gestaltung (CM-System!), durchaus als Datenbank(werk) gelten.

# Urheberrechtlicher Rahmen

## § 87c UrhG

(1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer **Datenbank** ist zulässig

1. zum **privaten Gebrauch**; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,

2. zum **eigenen wissenschaftlichen Gebrauch**, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und der wissenschaftliche Gebrauch nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt,

3. für die Benutzung zur **Veranschaulichung des Unterrichts**, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem **Gericht**, einem **Schiedsgericht** oder einer **Behörde** sowie für **Zwecke der öffentlichen Sicherheit**.

# Urheberrechtlicher Rahmen

## § 69d Abs. 2 UrhG

Die Erstellung **einer** Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist

Wer solche Regelungen trifft, dürfte Langzeitarchivierung gegenüber nicht unbedingt großzügig eingestellt sein ....

# Zwischenergebnis

- Eine Langzeitarchivierung elektronischer Ressourcen durch redundantes Kopieren ist nach dem UrhG nicht erlaubt.
- Die „Langzeitarchivierung“ von Datenbanken ist bereits als Sicherungskopie nicht zulässig.

**Amnesie ist ein rechtstreuer Zustand!**

**Nutzen**

# Nutzung des Archivs?

§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG:

„Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.“

# Elektronischer Leseplatz

## § 52b UrhG: Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

„Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

# Zwischenergebnis

Die Nutzung von selbst  
gesammelten Webarchiven über das  
Web selbst ist grundsätzlich nicht  
möglich.

**Gibt es einen Ausweg?**

# 1. Variante

UrhG novellieren

## **2. Variante**

Lizenzrechtliche Lösung

# Lizenzrechtliche Lösung

## § 31 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht).

Einfach ist die Lage, wenn Webdokumente mit einer CC-Lizenz oder dergleichen ausgestattet sind.



**Es gibt nicht nur das  
Urheberrecht ...**

Weitere juristische Probleme ...

# Soldatenmord von Lebach.



[http://www.sol.de/storage/pic/home/titelseite/aufmacherfotos/1362938\\_1\\_5765548.jpeg](http://www.sol.de/storage/pic/home/titelseite/aufmacherfotos/1362938_1_5765548.jpeg)

# Soldatenmord von Lebach.

Das Bundesverfassungsgericht hat es in der berühmten Lebach-Entscheidung von 1973 für unzulässig gehalten, „dass die Kommunikations-medien sich ... zeitlich unbegrenzt mit der Person eines Straftäters und seiner Privatsphäre befassen.“

Das galt für Fernsehen. Und das Internet?

# Ergebnis

- Die Webarchivierung ist außerhalb des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs problematisch.
- Technisch sinnvolle Maßnahmen der Langzeitarchivierung sind rechtlich nicht unbedingt zulässig.
- Die Nutzung eines Webarchivs ist nur begrenzt zulässig.
- Neben dem Urheberrecht gibt es Probleme u.a. im Bereich der Persönlichkeitsrechte.
- Insgesamt stellt das Recht für Webarchivierung keinen günstigen Rahmen bereit.

**Vielen Dank!**

*Dr. Eric W. Steinhauer*

[eric.steinhauer@fernuni-hagen.de](mailto:eric.steinhauer@fernuni-hagen.de)